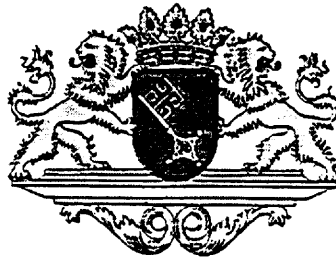


# SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 848/09 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 15. Mai 2009 durch ihren Vorsitzenden,  
Richter Dr. Harich, beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, darlehensweise die Stromkosten des Antragstellers bei der swb Vertrieb GmbH in Höhe von insgesamt 508,22 Euro zu übernehmen.**
- 2. Die Schuldenübernahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Antragsgegnerin die monatlich zu zahlenden Vorauszahlungen für Strom (momentan 49,00 Euro) auch weiterhin unter Anrechnung auf die Regelleistung des Antragstellers unmittelbar an die swb zahlt.**
- 3. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt aus der Regelleistung des Antragstellers in monatlichen Raten von 35,00 Euro; erstmals beginnend am 01.07.2009.**
- 4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**5. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zu erstatten.**

## GRÜNDE

L. Der geborene Antragsteller begehrt die Übernahme eines Energiekostenrückstandes.

Er ist türkischer Staatsangehöriger und wohnt nach dem Tod seiner Lebensgefährtin, die er die letzten Jahre gepflegt hat, alleine. Von der Antragsgegnerin erhält er laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

In den Jahren 2005-2007 belief sich der Abschlag für Strom, den der Antragsteller an die swb Vertrieb Bremen GmbH zu zahlen hatte, immer auf um die 47,00 Euro. Mit Rechnung vom 21.01.2008 berechnete die swb den Abschlag auf der Grundlage des Verbrauchs zwischen Anfang Oktober 2007 und Mitte Januar 2008 neu. In dieser Zeit hatte der Antragsteller so gut wie kein Wasser und nur wenig Strom verbraucht. Der Hintergrund ergibt sich aus der Akte nicht. Der zukünftige Abschlag für Strom und Wasser/Abwasser wurde auf 27,00 Euro festgesetzt.

Mit Rechnung vom 22.01.2009 forderte die swb von dem Antragsteller eine Nachzahlung für den Zeitraum 14.01.2008 bis 17.01.2009 in Höhe von insgesamt 725,39 Euro (564,04 Euro Strom, 412,55 Euro Wasser/Abwasser und 21,30 Euro sonstige Leistungen abzüglich 272,50 Euro Vorauszahlungen). Eine Ratenzahlung lehnte die swb ab. Der zukünftige Abschlagsbetrag belaufe sich auf 91,00 Euro im Monat (42,00 Euro Wasser/Abwasser und 49,00 Euro Strom).

Die Antragsgegnerin übernahm wohl mit einem nicht in der Leistungsakte befindlichen Bescheid vom 12.02.2009 die Nachforderung im Hinblick auf Wasser/Abwasser in Höhe von 372,55 Euro (412,55 Euro abzüglich 40,00 Euro bereits übernommener Vorauszahlungen). Der zukünftige Abschlag in Höhe von 42,00 Euro werde zunächst übernommen. Auf Bitte des Antragstellers werde zudem ab 01.03.2009 der Abschlagsbetrag für Strom in Höhe von 49,00 Euro direkt an die swb überwiesen.

Mit Schreiben vom 01.04.2009 forderte die swb den Antragsteller letztmalig vor einer Liefer Sperre auf, den fälligen Betrag in Höhe von nunmehr 488,90 Euro zu zahlen. Mit Schreiben

vom 06.04.2009 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin eine Übernahme dieser Schulden.

Mit Bescheid vom 23.04.2009 lehnte die Antragsgegnerin eine Schuldenübernahme mit der Begründung ab, die Übernahme der Stromschulden komme nach § 22 Abs. 5 SGB II zum Beispiel in Betracht, soweit eine Einstellung der Lieferung drohe und Kleinkinder betroffen seien. Der Antragsteller lebe alleine. Kleinkinder seien also nicht betroffen. Deswegen komme eine Schuldenübernahme nicht in Betracht. Mit Schreiben vom 04.05.2009 legte der Antragsteller Widerspruch gegen diesen Bescheid ein, in dem er darauf hinwies, dass die Versorgung seit dem 15.04.2009 unterbrochen sei. Zuzüglich der Kosten für die Unterbrechung belaufe sich der Stromrückstand nunmehr auf 574,66 Euro.

Am 07.05.2009 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt, mit dem er eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Übernahme des Energiekostenrückstandes in Höhe von 574,66 Euro erreichen möchte. Die Schulden rührten insbesondere aus einer falschen Einstufung bei den Abschlagszahlungen her. Zwar sei der Betrieb der Heizung durch die Stromsperre nicht behindert. Es würden ihm aber notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens verwehrt.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegen getreten. Die Wohnung werde durch die Einstellung der Stromversorgung nicht unbenutzbar. Kleinkinder seien nicht betroffen. Der Betrieb der Heizung sei nicht behindert. Das Vorliegen einer mit dem Wohnungsverlust vergleichbaren Notlage könne nicht angenommen werden.

Der Vorsitzende hat sich am heutigen Tag telefonisch durch die Inkassostelle der swb die aktuelle Forderungshöhe bestätigen lassen. Aufgrund der Abschlagszahlung der Antragsgegnerin vom 30.04.2009 in Höhe von 91,00 Euro ist danach gegenwärtig noch ein Betrag von 508,22 Euro offen.

Das Gericht hat ferner die Leistungsakte der Antragsgegnerin beigezo-  
gen.

II. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist überwiegend begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungs-

grund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Der Antragsteller konnte das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs hinreichend glaubhaft machen. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes liegt bei einer Stromsperre auf der Hand.

Nach § 22 Abs. 5 SGB II können Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Eine dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage ist dann gegeben, wenn die Belieferung eines Haushalts mit elektrischer Energie auf Dauer in Frage gestellt wird. Denn die Energieversorgung gehört angesichts des Zuschnitts aller privaten Haushalte nach den heutigen Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindeststandard (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 01.02.2006 - S3 B 29/06 -).

Die Entscheidung über die Schuldenübernahme ist in das Ermessen des Grundsicherungsträgers gestellt. Die zu treffende Entscheidung erfordert eine umfassende Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles, bei der unter anderem zu berücksichtigen sind die Höhe der Rückstände, die Ursachen, die zu dem Energiekostenrückstand geführt haben, die Zusammensetzung des von der Energiesperre bedrohten Personenkreises (insbesondere ob Kinder betroffen sind), das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten (erstmaliger oder wiederholter Rückstand; Bemühungen, das Verbrauchsverhalten dem Angemessenen anzupassen) und ein erkennbarer Selbsthilfewille (z. B. Bemühungen um eine vertretbare Ratenzahlungsvereinbarung). Dass die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung das Verhalten des Hilfesuchenden würdigen darf folgt aus der Überlegung, dass das Verhalten als Anhaltspunkt für die Prognose dient, ob der Hilfesuchende willens ist, sich nach den Maßstäben des Sozialhilferechts wirtschaftlich zu verhalten (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 16.02.2005, - 2 B 9/05 -).

Ob das Ermessen der Behörde zusätzlich durch § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II eingeschränkt wird, weil eine Stromsperre einer Wohnungslosigkeit gleichzusetzen ist (so SG Bremen, Beschl. v. 10.02.2009 - S 21 AS 6/09 ER - m.w.N. aus der Rechtsprechung; andere Ansicht OVG Bremen, Beschl. v. 21.04.2008 - S2 B 141/08; S2 S 142/08 -), kann letztlich dahinstehen. Alleine nach dem Wortlaut sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II nicht erfüllt, weil eine Stromsperre keine Wohnungslosigkeit begründet. Auf eine damit „vergleichbare Notlage“ kommt es nach Satz 2 nicht an. Ob eine entsprechende Anwendung des Satzes 2 geboten ist, bedarf aber deswegen keiner Entscheidung, weil der Grundsicherungsträger bei seiner nach Satz 1 anzustellenden Ermessensausübung die besondere Bedeutung der Stromzufuhr für die Bewohnbarkeit einer Wohnung zu berücksichtigen hat. Aus diesem Grund genügt es insbesondere nicht, eine Übernahme solcher Schulden alleine davon ab-

hängig zu machen, ob minderjährige Kinder betroffen sind. Auch kann die Antragsgegnerin sich insoweit nicht auf die weitergehenden Hinweise zur Verwaltungsanweisung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu § 22 SGB II vom 01.08.2008 berufen. Zum einen vermag diese Verwaltungsvorschrift naturgemäß das Gericht nicht zu binden, zum anderen sieht die Anweisung die Übernahme rückständiger Stromkosten lediglich „vor allem“ dann vor, wenn Familien mit Kindern die Einstellung droht.

Vor diesem Hintergrund genügt die Ermessensentscheidung in dem ablehnenden Bescheid vom 23.04.2009 nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Begründung läuft darauf hinaus, allen allein stehenden Leistungsempfängern einen Anspruch auf eine Schuldenübernahme zu versagen. Dafür findet sich im Gesetz keine Stütze. Auch der zusätzliche Hinweis in der Antragsrüge, der Betrieb der Heizung sei nicht betroffen, genügt nicht für eine rechtmäßige Ermessensausübung im Sinne der eingangs dargestellten Grundsätze. Die Belieferung eines Haushaltes mit Strom gehört bereits an sich zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindeststandard. In Anbetracht des Umstandes, dass die Nachforderung der swb augenscheinlich aus einem zu niedrigen Ansatz bei den Abschlägen herrührt und bei dem Antragsteller - dies ergibt sich aus der Leistungsakte - in sprachlicher Hinsicht eine Überforderungssituation besteht, ist ein unwirtschaftliches Verhalten nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund erscheint die Übernahme der Schulden als einzige Handlungsmöglichkeit der Antragsgegnerin, ihr Ermessen in rechtmäßiger Weise auszuüben.

Das Gericht verkennt nicht, dass es zweifelhaft erscheint, ob die Ablehnung der Ratenzahlung durch die swb zulässig war. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Bereitschaft des lokalen Energieversorgers, sich auf Ratenzahlungen einzulassen, aufgrund der Möglichkeit der nachrangigen Haftung des Grundsicherungsträgers spürbar nachgelassen hat. Es erschiene aber unverhältnismäßig, den Antragsteller vorrangig und mit ungewissem Ausgang auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Sollte die Antragsgegnerin Anstoß an der Geschäftspraxis der swb nehmen, hat sie es in der Hand, über ihren kommunalen Träger auf die swb entsprechend einzuwirken. Denn die Stadtgemeinde Bremen ist über den Senator für Wirtschaft und Häfen sowie Justiz und Verfassung nach wie vor im Aufsichtsrat vertreten.

Verlangen konnte der Antragsteller aber nur einen Betrag in Höhe von 508,22 Euro. Denn die restliche Forderung ist inzwischen erfüllt.

Um neuerlichen Rückständen der Antragstellerin entgegenzuwirken, war die Übernahme der Stromkosten mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen zu versehen (vgl. hierzu SG Bremen, Beschl. v. 10.02.2009 - S 21 AS 6/09 ER -). Die Kammer macht vorliegend von der in § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, zur Vermeidung

dung weiterer Stromkostenrückstände auch weiterhin eine Direktzahlung der Vorauszahlungen an die swb anzuordnen, wie es auch schon bisher der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin entsprach.

Das Gericht hat ebenfalls auf der Grundlage des § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 ZPO von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bereits die Modalitäten der Rückzahlung des Darlehens zu regeln. § 22 Abs. 5 SGB II enthält keine Regelung zur Darlehensrückzahlung. Unter welchen Voraussetzungen der Grundsicherungsträger zur Erfüllung seiner Forderung aufrechnen darf, wird aus diesem Grund uneinheitlich gesehen (vgl. SG Bremen, Beschl. v. 25.03.2009 - S 26 AS 446/09 ER - m.w.N.). In Anlehnung an § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II hat das Gericht eine Ratenhöhe von ungefähr 10 % der monatlichen Regelleistung des Antragstellers angesetzt.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Akte nicht ohne weiteres entnommen werden konnte, warum der Abschlag für Wasser/Abwasser in voller Höhe nur bis Juni 2009 (Bl. 227 Rückseite) übernommen werden soll. Zur Vermeidung eines weiteren gerichtlichen Verfahrens dürfte eine erneute Überprüfung (mit entsprechender Dokumentation in der Akte) angebracht sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Der Antragsteller ist mit seinem Antrag nur unwesentlich unterlegen. (Rechtsgedanke aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

## HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Harich  
Richter

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der  
Geschäftsstelle des Sozialgerichts

